

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0059/2002

26. Februar 2002

*

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das
Gemeinschaftspatent
(KOM(2000 412 – C5-0461/2000 – 2000/0177(CNS))

Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatlerin: Ana Palacio Vallelersundi

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	18
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE.....	19

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 8. September 2000 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent (KOM(2000) 412 - 2000/0177 (CNS)).

In der Sitzung vom 2. Oktober 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0461/2000).

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt benannte in seiner Sitzung vom 25. Mai 2000 Ana Palacio Vallelersundi als Berichterstatterin.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 5. März 2001, 29. Mai 2001, 26. Juni 2001, 17. September 2001, 22. Oktober 2001, 6. November 2001, 18. Februar 2002 und 19. Februar 2002.

In dieser letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 28 Stimmen bei 8 Gegenstimmen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Willi Rothley, Ioannis Koukiadis und Bill Miller, stellvertretende Vorsitzende; Klaus-Heiner Lehne, Berichterstatter im Namen von Ana Palacio Vallelersundi; Richard A. Balfe (stellvertretend), Paolo Bartolozzi, Luis Berenguer Fuster (in Vertretung von Carlos Candal), Maria Berger, Ward Beysen, Isabelle Caullery (in Vertretung von Brian Crowley), Michel J.M. Dary (in Vertretung von François Zimeray), Willy C.E.H. De Clercq (stellvertretend), Bert Doorn, Raina A. Mercedes Echerer (in Vertretung von Neil MacCormick), Francesco Fiori (in Vertretung von Mónica Ridruejo), Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Evelyne Gebhardt, Fiorella Ghilardotti, José María Gil-Robles Gil-Delgado (in Vertretung von Nicole Fontaine), Malcolm Harbour, Heidi Anneli Hautala, The Lord Inglewood, Othmar Karas (stellvertretend), Kurt Lechner, Toine Manders, Manuel Medina Ortega, Angelika Niebler (in Vertretung von Rainer Wieland), Elena Ornella Paciotti (stellvertretend), Marianne L.P. Thyssen, Rijk van Dam (in Vertretung von Ole Krarup), Michiel van Hulten (in Vertretung von Arlene McCarthy), Theresa Villiers (in Vertretung von Joachim Wuermeling), Diana Wallis und Stefano Zappalà.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ist diesem Bericht beigefügt; der Haushaltsausschuss hat am 14. September 2000 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 26. Februar 2002 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent (KOM(2000) 412 – C5-0461/2000 – 2000/0177(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 2

Mit dem Übereinkommen von München vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (nachstehend: Europäisches Patentübereinkommen) wurde das Europäische Patentamt (nachstehend: Amt) gegründet, das mit der Erteilung europäischer Patente betraut wurde. Es ist sinnvoll, die Sachkenntnis des Amtes für die Erteilung und Verwaltung des Gemeinschaftspatents zu nutzen.

Mit dem Übereinkommen von München vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (nachstehend: Europäisches Patentübereinkommen) wurde das Europäische Patentamt (nachstehend: Amt) gegründet, das mit der Erteilung europäischer Patente betraut wurde. Es ist sinnvoll, die Sachkenntnis des Amtes für die Erteilung und Verwaltung des Gemeinschaftspatents zu nutzen.

Die nationalen Patentämter können Teile der Sachbearbeitertätigkeit im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatent, u.a. in Form von Innovationsprüfungen für die Europäische Patentorganisation (EPO), durchführen, sofern sie die vereinbarten Qualitätsstandards erfüllen. Zuständig für die Erteilung von Gemeinschaftspatenten ist ausschließlich die EPO.

Begründung

Ein enger Kontakt zwischen den nationalen Patentämtern ist ganz entscheidend, speziell um kleinen und mittleren Unternehmen einen leichten Zugang zu Patentinformationen zu gewährleisten. Daher müssen die gemeinsamen Vorteile einer starken Europäischen Patentorganisation mit den Stärken der nationalen Patentämter, geographische Nähe, Ortskenntnis, örtliche Ausdrucksweise, Vermittlung einer Zusammenarbeit zwischen privatem

¹ ABl. C 337 vom 28.11.2000, S. 278

und öffentlichem Sektor u.ä., kombiniert werden.

Mit dem Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass die Europäische Patentorganisation soweit wie möglich zur Verbesserung der innovativen Infrastruktur in Europa und zu mehr Wachstum und Beschäftigung entsprechend den Zielsetzungen von Lissabon beiträgt.

Mit dem Änderungsantrag soll nachteiligen Auswirkungen auf bestehende innovative Infrastrukturen in einer Reihe europäischer Länder durch eine völlige Zentralisierung der Sachbearbeitung in der Europäischen Patentorganisation vorgebeugt werden. Durch Schaffung der Möglichkeit, dass die Behörde nationale Patentämter ersuchen kann, Untersuchungen durchzuführen, werden die nationalen Patentämter ihre Kompetenzen und ihre Erfahrung im Hinblick auf die Unterstützung von Innovationen erhalten können.

Änderungsantrag 2
Erwägung 5 a (neu)

5a. Es ist ein Gleichgewicht zwischen folgenden Faktoren zu finden: Recht aller Unionsbürger auf Bearbeitung aller Unterlagen in ihrer Muttersprache, Grundsatz der Rechtssicherheit, der es ermöglicht, auf einfache Weise Kenntnis vom Inhalt von Patentanmeldungen zu erhalten, und Verhinderung eines Kostenanstiegs. Dieses Gleichgewicht kann mit der in der Verordnung über das Gemeinschaftspatent festgelegten Sprachenregelung geschaffen werden.

Begründung

Die Sprachenregelung des Übereinkommens von München ist unzulänglich, allem Anschein nach spiegelt sie die gegenwärtige sprachliche Realität in der EU wider.

Änderungsantrag 3
Erwägung 7

(7) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es notwendig, dass ein einziges Gericht für sämtliche Klagen zuständig ist, die bestimmte Aspekte des Gemeinschaftspatents betreffen, und dass die Urteile dieses Gerichts in der ganzen Gemeinschaft vollstreckt werden können. Deshalb ist es angezeigt, die ausschließliche Zuständigkeit für eine Kategorie von Klagen im Zusammenhang

(7) Für sämtliche Klagen, die bestimmte Aspekte des Gemeinschaftspatents betreffen ***ist zuständig:***

mit dem Gemeinschaftspatent, insbesondere Klagen wegen Verletzung und im Zusammenhang mit der Rechtsgültigkeit, dem Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum zu übertragen. Ferner sollte sichergestellt sein, dass gegen die Entscheidungen einer erstinstanzlichen Kammer dieses Gerichts vor einer Beschwerdekammer dieses Gerichts Berufung eingelegt werden kann.

- in erster Instanz das Gemeinschaftspatentgericht (GPG) der Mitgliedstaaten,

- in zweiter Instanz das gemäß Artikel 225a, 229a des EGV (Nizza) eingesetzte Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum (ECIP)

(7.a.) Die Nutzung bestehender nationaler Gerichte mit Erfahrung in Fragen des Patentrechts als erstinstanzliche Gerichte (Gemeinschaftspatentgerichte) für Gemeinschaftspatentenverfahren folgt in Bezug auf die erste Instanz dem Beispiel der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke. Dies stellt die beste Lösung im Hinblick auf die Faktoren Geschwindigkeit, Rentabilität, lokale Sprache, Nähe zu den Nutzern und Nutzung bestehender Infrastrukturen und Kenntnisse dar.

(7.b.) Die Zahl der GPG je Mitgliedstaat ist zu begrenzen. Bei einem Übereinkommen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten kann ein gemeinsames GPG geschaffen werden.

(7.c.) Die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts wird durch die Kontrolle der GPG durch das ECIP in seiner Rolle als Berufungsgericht gewährleistet. Das ECIP kann bei wichtigen Rechtsfragen eine Berufung beim Gericht erster Instanz zulassen.

(7.d.) In Patentfällen sind zwei Instanzen zur Prüfung der Fakten (meistens

technische Fragen) unerlässlich. Deshalb werden das GPG und das ECIP über Fakten und Rechtsfragen entscheiden. In der Durchsetzungsverordnung kann der Ausmaß der Prüfung von Faktengrundlagen durch das ECIP für Entscheidung des GPG beschränkt werden.

(7.e.) Das ECIP als zentrales Berufungsgericht ist ein "erstinstanzliches" Gericht im Sinne von Artikel 225a EGV (Nizza), da die Struktur des Europäischen Gerichtshofs, der aus dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), dem Gericht erster Instanz und der Europäischen Kammer für geistiges Eigentum besteht, im Fall einer Anrufung durch das GPG, das nicht Teil der Struktur des Europäischen Gerichtshofes ist, "erstinstanzlich" einbezogen wird. Dies folgt wieder dem Beispiel des Systems der Gemeinschaftsmarken, wo das Gericht erster Instanz über Klagen gegen Entscheidungen der Berufungsbehörden des Binnenmarktamtes (Alikante) entscheidet und somit als zweite (oder sogar dritte) Instanz fungiert.

(7.f.) Die GPG sind institutionell nationale Gerichte. Sie werden jedoch ausschließlich europäisches Recht anwenden, insbesondere Inhalt und Verfahrensregelungen dieser Verordnung. Somit verhindert die nationale Souveränität der Mitgliedstaaten nicht Berufungen beim ECIP gegen Entscheidungen des GPG.

Begründung

Änderungsantrag 4 Erwägung 8

(8) Es ist notwendig, dass **die Gerichte**, die für die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit

(8) Es ist notwendig, dass **die GPG**, die für die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit

zuständig sind, auch über Sanktionen und Ersatz eines aufgrund gemeinschaftlicher Vorschriften entstandenen Schadens entscheiden können. Diese Zuständigkeiten gelten unbeschadet der Zuständigkeiten für die Anwendung der Vorschriften über strafrechtliche Haftung und unlauteren Wettbewerb, die die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen können.

zuständig sind, auch über Sanktionen und Ersatz eines aufgrund gemeinschaftlicher Vorschriften entstandenen Schadens entscheiden können. Diese Zuständigkeiten gelten unbeschadet der Zuständigkeiten für die Anwendung der Vorschriften über strafrechtliche Haftung und unlauteren Wettbewerb, die die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen können.

Begründung

Änderungsantrag 5 Erwägung 9

(9) Die Regeln für Verfahren vor dem **Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum** werden in **der Satzung dieses Gerichts sowie in seiner Verfahrensordnung** niedergelegt.

(9) Die Regeln für Verfahren vor **dem GPG und dem ECIP** werden in **Durchführungsbestimmungen** niedergelegt.

Begründung

Änderungsantrag 6 Artikel 1a (neu)

Artikel 1 a

1. Im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatent können die nationalen Patentämter nach Maßgabe der Bestimmungen der in Artikel 59 dieser Verordnung vorgesehenen Durchführungsverordnung Beratungsdienste bezüglich der Verfahren für die Anmeldung eines Gemeinschaftspatents leisten, Patentanmeldungen entgegennehmen und an das Europäische Patentamt weiterleiten sowie Informationen über das Gemein-

schaftspatent verbreiten.

2. Nationale Patentämter, die dies im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens beantragen, können in ihren jeweiligen Arbeitssprachen andere Aufgaben wie insbesondere Recherchen und Nachforschungen in Verbindung mit Gemeinschaftspatentanmeldungen übernehmen. Diese Tätigkeit berührt nicht die Einheitlichkeit des Gemeinschaftspatents, das in jedem Fall vom Europäischen Patentamt erteilt werden muss.

Begründung

Die nationalen Patentämter verfügen in einigen Mitgliedstaaten über zahlreiche Mitarbeiter und Infrastrukturen, die nach der Schaffung des Gemeinschaftspatents genutzt werden sollten. Ihre Beteiligung an wichtigen Vorgängen bei der Gemeinschaftspatentanmeldung sollte gewährleistet werden. Bei alledem müssen Qualität und Einheitlichkeit des Gemeinschaftspatents garantiert sein. Die für eine solche Beteiligung erforderlichen Verfahren werden im Münchner Übereinkommen festgelegt.

Änderungsantrag⁷ Artikel 1b (neu)

Artikel 1 b

Im Rahmen des Verfahrens zur Anmeldung des Gemeinschaftspatents unterstützen die nationalen Patentämter nach Maßgabe der Bestimmungen der in Artikel 59 dieser Verordnung vorgesehenen Durchführungsverordnung den Antragsteller bei der Anmeldung des Gemeinschaftspatents.

Insbesondere nehmen sie Patentanmeldungen entgegen, leiten diese an das Europäische Patentamt weiter und leisten Beratungs- und Recherchedienste. Ferner leisten sie Informationsdienste bezüglich der rechtlichen Ausgestaltung des Gemeinschaftspatents. Die Erteilung eines Gemeinschaftspatents erfolgt in jedem Fall durch das Europäische Patentamt.

Begründung

Ein Großteil der nationalen Patentämter verfügt über die personellen und technischen Kapazitäten, diese Aufgaben durchzuführen. Die Kapazitäten sollten genutzt werden, um das Verfahren zur Erteilung des Gemeinschaftspatents möglichst straff zu gestalten. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer im Rahmen einer Patentanmeldung beim EPA 7 Jahre. Diese Dauer würde sich bei einer möglichen Übertragung aller Aufgaben im Rahmen des Erteilungsverfahrens für das Gemeinschaftspatent noch erhöhen.

Änderungsantrag 8 Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b)

b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;

b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen, ***einschließlich der dazu gehörenden Tests und Experimente zum Zwecke der Erreichung einer Zulassung;***

Begründung

Damit soll z.B. die Zulassung von Medikamenten erleichtert werden. Eine entsprechende rechtliche Regelung gibt es in Europa noch nicht, mit dem Ergebnis, dass viele tausend Arbeitsplätze außerhalb Europas angesiedelt sind. Dies betrifft insbesondere die Herstellung von Nachahmerprodukten bei Medikamenten nach Ablauf der Patentschutzzeit.

Änderungsantrag 9 Artikel 25 Absatz 1 Jahresgebühren

1. Für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents werden entsprechend der Durchführungsverordnung gemäß Artikel 60 Jahresgebühren an das Amt entrichtet. Diese Gebühren werden für die Jahre entrichtet, die dem Jahr folgen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des Patents im Blatt für Gemeinschaftspatente gemäß Artikel 57 bekannt gemacht wurde.

1. Für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents werden entsprechend der Durchführungsverordnung gemäß Artikel 60 Jahresgebühren an das Amt entrichtet. ***Ein bestimmter Teil der Gebühren ist zur Finanzierung mitgliedstaatlicher Aufgaben für Patentinformationen entsprechend der Bedeutung des nationalen Patentamts zu zahlen.*** Diese Gebühren werden für die Jahre entrichtet, die dem Jahr folgen, in dem der Hinweis

auf die Erteilung des Patents im Blatt für Gemeinschaftspatente gemäß Artikel 57 bekannt wurde.

Begründung

Die nationalen Patentämter sollen Hilfsdienste für das EPA vornehmen; dafür werden sie Auslagen haben, die in gewissem Umfang ersetzt werden sollen. Da es sich aber um Gemeinschaftsrecht handelt, stehen den Mitgliedstaaten grundsätzlich keine Anteile an Gebühren zu. Es soll daher im Verordnungstext klargestellt werden, dass die Finanzausweisung an die nationalen Patentämter nur entsprechend ihrem beschränkten Aufgabenkreis vorzunehmen ist. Auf diese Weise wird die Renationalisierung der Verwaltung des Gemeinschaftspatents vermieden und die Zentralisierung als wesentliche Grundlage des europäischen Patentsystems sichergestellt.

Änderungsantrag 10 Artikel 30 Absatz 3 und 4

3. Klagen und Anträge gemäß Absatz 1 unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit **des Gemeinschaftsgerichts für geistiges Eigentum. In erster Instanz werden sie vor der erstinstanzlichen Kammer des genannten Gerichts erhoben.**

4. Vorbehaltlich der Bestimmungen des EG-Vertrags und dieser Verordnung sind die Voraussetzungen und Modalitäten für

3. Klagen und Anträge gemäß Absatz 1 unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit:

a) in erster Instanz der Gemeinschaftspatentgerichte (GPG) in den Mitgliedstaaten und

b) in der zweiten Instanz der gemäß Artikel 225 Buchstabe a und Artikel 229 Buchstabe a des Vertrags geschaffenen Kammer des Gemeinschaftsgerichts für geistiges Eigentum (ECIP).

4. Die Mitgliedstaaten ernennen einzelstaatliche in Patentverfahren bewährte Gerichte zu GPG.

5. In einem Mitgliedstaat dürfen höchstens zwei GPG bestehen.

6. Mitgliedstaaten können ein gemeinsames GPG vereinbaren.

7. Vorbehaltlich der Bestimmungen des EG-Vertrags und dieser Verordnung sind die Voraussetzungen und Modalitäten für

Klagen und Anträge gemäß Absatz 1 sowie die auf erlassene Entscheidungen anwendbaren Vorschriften *in der Satzung oder Verfahrensordnung des Gemeinschaftsgerichts für geistiges Eigentum* festgelegt.

Klagen und Anträge gemäß Absatz 1 sowie die auf erlassene Entscheidungen *des GPG und des ECIP* anwendbaren Vorschriften *in der Durchführungsbestimmung gemäß Artikel 59* festgelegt.

Begründung

Änderungsantrag 11 Artikel 39

1. Gegen Entscheidungen *der Kammer erster Instanz des Gemeinschaftsgerichts für geistiges Eigentum* in Verfahren über Klagen und Anträge gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts kann vor *der Berufungskammer dieses Gerichts* Berufung eingelegt werden.

2. Die Berufung ist binnen zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung gemäß der Satzung des Gemeinschaftsgerichts für geistiges Eigentum bei *der Berufungskammer* einzulegen.

3. *Die Berufungskammer* ist zuständig zur Entscheidung über Sach- und Rechtsfragen und kann die angefochtene Entscheidung sowohl aufheben als auch abändern.

4. Die Berufung steht den an dem Verfahren vor dem Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum Beteiligten zu, soweit ihre Anträge keinen Erfolg gehabt haben.

5. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. *Die Kammer erster Instanz* kann ihre Entscheidung jedoch, gegebenenfalls gegen Leistung einer Sicherheit, für vollstreckbar erklären.

1. Gegen Entscheidungen *der GPG* in Verfahren über Klagen und Anträge gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts kann vor *dem ECIP* Berufung eingelegt werden.

2. Die Berufung ist binnen zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung gemäß der Satzung des Gemeinschaftsgerichts für geistiges Eigentum *beim ECIP* einzulegen.

3. *Das ECIP* ist zuständig zur Entscheidung über Sach- und Rechtsfragen und kann die angefochtene Entscheidung sowohl aufheben als auch abändern.

4. Die Berufung steht den an dem Verfahren vor dem Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum Beteiligten zu, soweit ihre Anträge keinen Erfolg gehabt haben.

5. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. *Das GPG* kann *seine* Entscheidung jedoch, gegebenenfalls gegen Leistung einer Sicherheit, für vollstreckbar erklären.

6. Das ECIP kann bei wichtigen Rechtsfragen ein weiteres Rechtsmittel zum Gericht erster Instanz zulassen.

Begründung

Änderungsantrag 12
Artikel 40

1. Wenn es das Interesse der Gemeinschaft erfordert, kann die Kommission beim **Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum** Klage auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftspatents erheben.

2. Sie kann unter der Voraussetzung des Absatzes 1 auch allen vor dem **Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum** anhängigen Verfahren beitreten.

1. Wenn es das Interesse der Gemeinschaft erfordert, kann die Kommission beim **GPG, das die Gerichtsbarkeit hinsichtlich des Staates innehat, in dem der Inhaber seinen Sitz hat**, Klage auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftspatents erheben.

2. Sie kann unter der Voraussetzung des Absatzes 1 auch allen vor **jedem GPG oder dem ECIP** anhängigen Verfahren beitreten.

Begründung

Änderungsantrag 13
Artikel 41

Das Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum ist im Rahmen von Klagen gemäß den Artikeln 33 bis 36 zuständig für **Entscheidungen über Handlungen und Tätigkeiten, die in einem Teil oder in der Gesamtheit des Hoheitsgebiets, des Meeres, des Meeresbodens und des Weltraums, für die diese Verordnung gilt, begangen werden.**

1. Im Rahmen von Klagen gemäß den Artikeln 33 bis 36, **die vor das GPG für den Mitgliedstaat gebracht werden, in dem der Angeklagte seinen Sitz hat, ist das GPG zuständig für Klagen und Anträge gemäß Artikel 30 Absatz 1. In Bezug auf Verletzungsklagen und Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung ist dieses GPG** zuständig für **die** Gesamtheit des Hoheitsgebiets, des Meeres, des Meeresbodens und des Weltraums, für die diese Verordnung gilt.

2. **Absatz 1 erster Satz gilt für alle GPG für Mitgliedstaaten, in denen das Patent verletzt oder – im Fall einer Nichtverletzungsklage – angeblich verletzt wird. In Bezug auf Verletzungsklagen und Klagen auf Feststellung der**

Nichtverletzung ist dieses GPG nur in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständig.

Begründung

Anwendung der Vorschriften des Übereinkommens von Brüssel.

Änderungsantrag 14
Artikel 42

Das ***Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum*** kann gemäß seiner Satzung alle erforderlichen einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

Das ***GPG*** kann gemäß seiner Satzung alle erforderlichen einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

Begründung

Änderungsantrag 15
Artikel 44 Absatz 1

1. Das ***Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum*** kann den Ersatz des Schadens anordnen, der den in den Artikeln 31 bis 36 genannten Klagen zugrunde liegt.

1. Das ***GPG*** kann den Ersatz des Schadens anordnen, der den in den Artikeln 31 bis 36 genannten Klagen zugrunde liegt.

Begründung

Änderungsantrag 16
Artikel 46

Für Klagen im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatent, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gemäß EG-Vertrag oder des ***Gemeinschaftsgerichts für geistiges Eigentum*** gemäß den Bestimmungen des

Für Klagen im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatent, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gemäß EG-Vertrag oder des ***GPG*** gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 1 des Kapitels IV fallen, sind die nationalen Gerichte zuständig.

Abschnitts 1 des Kapitels IV fallen, sind die nationalen Gerichte zuständig.

Begründung

Änderungsantrag 17 Artikel 51

1. Wird ein nationales Gericht mit einer Klage oder einem Antrag gemäß Artikel 30 befasst, so erklärt es sich von Amts wegen für unzuständig.

2. Das nationale Gericht, bei dem nicht unter Artikel 30 fallende Klagen oder Anträge betreffend ein Gemeinschaftspatent anhängig *ist*, hat von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents auszugehen, es sei denn, das **Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum** hat in einer rechtskräftigen Entscheidung seine Ungültigkeit erklärt.

3. Das nationale Gericht, bei dem nicht unter Artikel 30 fallende Klagen oder Anträge betreffend ein Gemeinschaftspatent anhängig *ist*, setzt das Verfahren aus, wenn es der Meinung ist, dass eine Entscheidung über eine Klage oder einen Antrag gemäß Artikel 30 Voraussetzung für seine Entscheidung ist. Diese Aussetzung erfolgt von Amts wegen nach Anhörung der Parteien, wenn beim **Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum** eine Klage oder ein Antrag gemäß Artikel 30 eingebracht wurde, oder auf Antrag einer Partei nach Anhörung der anderen Parteien, wenn das **Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum** noch nicht angerufen wurde. In letzterem Fall fordert das nationale Gericht die Parteien auf, das **Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum** innerhalb der von ihm gesetzten Frist anzurufen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anrufung, wird das Verfahren fortgesetzt.

1. Wird ein **anderes** nationales Gericht **als das GPG** mit einer Klage oder einem Antrag gemäß Artikel 30 befasst, so erklärt es sich von Amts wegen für unzuständig.

2. Das nationale Gericht, bei dem nicht unter Artikel 30 fallende Klagen oder Anträge betreffend ein Gemeinschaftspatent anhängig *sind*, hat von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents auszugehen, es sei denn, das **GPG bzw. das ECIP** hat in einer rechtskräftigen Entscheidung seine Ungültigkeit erklärt.

3. Das nationale Gericht, bei dem nicht unter Artikel 30 fallende Klagen oder Anträge betreffend ein Gemeinschaftspatent anhängig *sind*, setzt das Verfahren aus, wenn es der Meinung ist, dass eine Entscheidung über eine Klage oder einen Antrag gemäß Artikel 30 Voraussetzung für seine Entscheidung ist. Diese Aussetzung erfolgt von Amts wegen nach Anhörung der Parteien, wenn beim **GPG** eine Klage oder ein Antrag gemäß Artikel 30 eingebracht wurde, oder auf Antrag einer Partei nach Anhörung der anderen Parteien, wenn das **GPG** noch nicht angerufen wurde. In letzterem Fall fordert das nationale Gericht die Parteien auf, das **GPG** innerhalb der von ihm gesetzten Frist anzurufen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anrufung, wird das Verfahren fortgesetzt.

Begründung

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent (KOM(2000) 412 – C5-0461/2000 – 2000/0177(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2000) 412)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0461/2000),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt und der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0059/2002),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat und die Kommission auf, sicherzustellen, dass auf der nächsten diplomatischen Konferenz über die Revision des Europäischen Patentübereinkommens für das Gemeinschaftspatent die Sprachenregelung aus der Verordnung (EG) 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke festgelegt wird;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 6. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 337 vom 28.11.2000, S. 278.

11. Oktober 2001

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUßENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent
(KOM(2000) 412 – C5-0461/2000 – 2000/0177(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Astrid Thors

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 12. Oktober 2000 benannte der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie Astrid Thors als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 18. September 2001 und 10. Oktober 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 43 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Carlos Westendorp y Cabeza, Vorsitzender; Nuala Ahern, stellvertretende Vorsitzende; Renato Brunetta, stellvertretender Vorsitzender; Peter Michael Mombaur, stellvertretender Vorsitzender, Astrid Thors, Verfasserin der Stellungnahme; María del Pilar Ayuso González (in Vertretung von Concepció Ferrer), Ward Beysen (in Vertretung von Colette Flesch), Guido Bodrato, Massimo Carraro, Gérard Caudron, Giles Bryan Chichester, Nicholas Clegg, Dorette Corbey (in Vertretung von Glyn Ford), Willy C.E.H. De Clercq, Harlem Désir, Francesco Fiori (in Vertretung von Umberto Scapagnini), Christos Folias, Norbert Glante, Cristina Gutiérrez Cortines (in Vertretung von Alejo Vidal-Quadras Roca), Michel Hansenne, Hans Karlsson, Wolfgang Kreissl-Dörfler (in Vertretung von François Zimeray), Werner Langen, Peter Liese (in Vertretung von Konrad K. Schwaiger), Rolf Linkohr, Caroline Lucas, Eryl Margaret McNally, Erika Mann, Angelika Niebler, Giuseppe Nisticò (in Vertretung von Roger Helmer), Reino Paasilinna, Elly Plooij-van Gorsel, John Purvis, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Bernhard Rapkay (in Vertretung von Mechtild Rothe), Daniela Raschhofer, Christian Foldberg Rovsing, Paul Rübig, Ulla Margrethe Sandbæk (in Vertretung von Yves Butel gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Esko Olavi Seppänen, Helle Thorning-Schmidt (in Vertretung von Elena Valenciano Martínez-Orozco), Claude Turmes (in Vertretung von Nelly Maes), Jaime Valdivielso de Cué, W.G. van Velzen, Dominique Vlasto, Anders Wijkman und Olga Zrihen Zaari.

KURZE BEGRÜNDUNG

I. Hauptmerkmale des vorgeschlagenen Gemeinschaftspatentsystems

Mit dem Verordnungsvorschlag soll eine neue, einheitliche Form des gewerblichen Rechtsschutzes geschaffen werden: das Gemeinschaftspatent. Ziel des Gemeinschaftspatents ist es, die Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, die aus der auf einzelne Länder begrenzten Gültigkeit der nationalen Patente erwachsen können. Ein wichtiger Vorteil des Gemeinschaftspatents dürften niedrigere Kosten sein.

Das Gemeinschaftspatentsystem wird parallel zu den nationalen Patentschutzsystemen und dem europäischen Patentsystem bestehen. Erfindern wird es freistehen, das Patentschutzsystem zu wählen, das für sie am besten geeignet ist.

Aufgrund der Verbindung zwischen der Verordnung über das Gemeinschaftspatent und der Europäischen Patentorganisation („Europäisches Patentübereinkommen“) muss letztere im Rahmen einer künftigen diplomatischen Konferenz geändert werden, die bis spätestens 1. Juli 2002 stattfinden soll. In dem Verordnungsvorschlag ist vorgesehen, dass die Europäische Gemeinschaft auch dem Europäischen Patentübereinkommen beitreten muss.

Sobald das Patent vom Europäischen Patentamt erteilt wurde, wird es aufgrund der Verordnung zum Gemeinschaftspatent. Daher beziehen sich die Bestimmungen der Verordnung hauptsächlich auf das erteilte Gemeinschaftspatent.

Der Kommissionsvorschlag sieht die Einrichtung eines zentralen Gemeinschaftsgerichts für geistiges Eigentum vor, das auf Patentfragen spezialisiert ist, die insbesondere die Gültigkeit und die Verletzung des Gemeinschaftspatents betreffen.

II. Zentrale Fragen im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Gemeinschaftspatent

1. Erschwinglichkeit eines Gemeinschaftspatents

Übersetzungskosten

Derzeit kostet ein durchschnittliches europäisches Patent ca. 30.000 Euro. Die von den Vertragsstaaten geforderten Übersetzungen machen rund 39% der Gesamtkosten aus. Dies ist für das Innovationssystem der EU eindeutig ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Drittländern wie Japan oder USA. Nach Angaben der Kommission sind die Kosten für das derzeitige europäische Patent drei- bzw. fünfmal so hoch wie für das japanische bzw. amerikanische Patent.

Gebühren und sonstige Verfahrenskosten

Die Kommission war bisher nicht in der Lage, die genaue Höhe der Gebühren für die Erteilung und Aufrechterhaltung eines Gemeinschaftspatents anzugeben. Diese Gebühren dürften jedoch deutlich niedriger sein als die Jahresgebühren der 15 EU-Mitgliedstaaten zusammengenommen.

Die Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung eines Patents sowie deren Höhe sollen in einer entsprechenden Gebührenordnung der Kommission festgelegt werden, die im Ausschussverfahren angenommen wird.

In der vorgeschlagenen Verordnung ist festgelegt, dass die Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents an das Europäische Patentamt in München entrichtet werden (Artikel 25 des Verordnungsvorschlags). Auf die endgültige Verwendung dieser Mittel wird nicht eingegangen. Nach Ansicht der Kommission wäre es denkbar, ein System im Rahmen des Übereinkommens zu schaffen, das es der EG und ihren Mitgliedstaaten ermöglicht, über die endgültige Verwendung dieser Mittel zu entscheiden. Der Rückfluss der erhobenen Gebühren ist natürlich auch für die nationalen Patentämter eine entscheidende Frage.

2. Sprachenregelung

Ein Hauptziel dieser Verordnung ist es, ein erschwingliches Gemeinschaftspatent einzuführen. Daher muss eine vollständige Übersetzung sämtlicher Patentdokumente in alle Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft vermieden werden. Die Verfasserin der Stellungnahme ist jedoch der Ansicht, dass ein gewisses Mindestmaß an Rechtssicherheit für Unternehmen und Erfinder in der Europäischen Union notwendig ist.

Mit einer Übersetzung der *Patentansprüche* in alle anderen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften könnte dieses Mindestmaß an Rechtssicherheit gewährleistet werden, indem sichergestellt wird, dass alle Wirtschaftsteilnehmer in der Europäischen Gemeinschaft die Möglichkeit haben, sich über die wichtigsten Punkte eines Gemeinschaftspatents zu informieren. Ein entsprechender Änderungsantrag der Verfasserin der Stellungnahme wurde im Ausschuss nicht angenommen.

Die mit dieser Lösung verbundenen Mehrkosten könnten verringert werden, indem die vom Patentinhaber zu entrichtenden Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents gesenkt werden. Nach Angaben der Kommission sind die Gebühren für die Aufrechterhaltung eines durchschnittlichen europäischen Patents drei- bis fünfmal so hoch wie für japanische bzw. amerikanische Patente.

3. Die Rolle der nationalen Patentämter im Rahmen des vorgeschlagenen Systems

Nach dem Vorschlag der Kommission wird das Europäische Patentamt in München für die Prüfung der Patentanmeldungen und die Erteilung von Gemeinschaftspatenten zuständig sein. Die nationalen Patentämter werden jedoch eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Erfinder, Unternehmen und insbesondere KMU spielen, indem sie ihnen die notwendigen Informationen über das Gemeinschaftspatent bereitstellen, insbesondere über die Bedingungen für die Anmeldung eines Gemeinschaftspatents. Sie können außerdem bei der Ermittlung bestehender Patente in der EG behilflich sein. Da diese Dienstleistung möglichst nahe beim Endnutzer (Unternehmen, KMU, Erfinder) angeboten werden muss, ist es sehr wichtig, dass die nationalen Patentämter im Rahmen des künftigen Systems über die erforderliche finanzielle und personelle Ausstattung verfügen.

In seiner Entschließung zum Grünbuch der Kommission über das Gemeinschaftspatent und das Patentschutzsystem in Europa, die am 19. November 1998¹ angenommen wurde, hat das Europäische Parlament gefordert, dass die von den Nutzern gezahlten Gebühren sowohl dem Europäischen Patentamt als auch den nationalen Patentämtern zukommen und dass die nationalen Patentämter einen Teil der Gebühren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents erhalten.

¹ KOM(1997) 314 – A4-0384/1998.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 2

(2) Mit dem Übereinkommen von München vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (nachstehend: Europäisches Patentübereinkommen) wurde das Europäische Patentamt (nachstehend: Amt) gegründet, das mit der Erteilung europäischer Patente betraut wurde. Es ist sinnvoll, die Sachkenntnis des Amtes für die Erteilung und Verwaltung des Gemeinschaftspatents zu nutzen.

(2) Mit dem Übereinkommen von München vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (nachstehend: Europäisches Patentübereinkommen) wurde das Europäische Patentamt (nachstehend: Amt) gegründet, das mit der Erteilung europäischer Patente betraut wurde. Es ist sinnvoll, die Sachkenntnis des Amtes für die Erteilung und Verwaltung des Gemeinschaftspatents zu nutzen.

Die nationalen Patentämter können Teile der Sachbearbeitertätigkeit im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatent, u.a. in Form von Innovationsprüfungen für die Europäische Patentorganisation (EPO), durchführen, sofern sie die vereinbarten Qualitätsstandards erfüllen. Zuständig für die Erteilung von Gemeinschaftspatenten ist ausschließlich die EPO.

Begründung

Ein enger Kontakt zwischen den nationalen Patentämtern ist ganz entscheidend, speziell um kleinen und mittleren Unternehmen einen leichten Zugang zu Patentinformationen zu gewährleisten. Daher müssen die gemeinsamen Vorteile einer starken Europäischen Patentorganisation mit den Stärken der nationalen Patentämter, geographische Nähe, Ortskenntnis, örtliche Ausdrucksweise, Vermittlung einer Zusammenarbeit zwischen privatem

¹ ABl. C 337 vom 28.11.2000, S. 278

und öffentlichem Sektor u.ä., kombiniert werden.

Mit dem Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass die Europäische Patentorganisation soweit wie möglich zur Verbesserung der innovativen Infrastruktur in Europa und zu mehr Wachstum und Beschäftigung entsprechend den Zielsetzungen von Lissabon beiträgt.

Mit dem Änderungsantrag soll nachteiligen Auswirkungen auf bestehende innovative Infrastrukturen in einer Reihe europäischer Länder durch eine völlige Zentralisierung der Sachbearbeitung in der Europäischen Patentorganisation vorgebeugt werden. Durch Schaffung der Möglichkeit, dass die Behörde nationale Patentämter ersuchen kann, Untersuchungen durchzuführen, werden die nationalen Patentämter ihre Kompetenzen und ihre Erfahrung im Hinblick auf die Unterstützung von Innovationen erhalten können.

Änderungsantrag 2

Artikel 11

Rechte aus der Anmeldung eines Gemeinschaftspatents nach Veröffentlichung

1. Eine den Umständen nach angemessene Entschädigung kann von jedem Dritten verlangt werden, der in der Zeit zwischen der Veröffentlichung einer Anmeldung eines Gemeinschaftspatents und dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Gemeinschaftspatents die Erfindung in einer Weise benutzt hat, die nach diesem Zeitraum aufgrund des Gemeinschaftspatents verboten wäre.

2. Die angemessene Entschädigung ist nur dann geschuldet, wenn der Anmelder demjenigen, der die Erfindung benutzt, eine Übersetzung der Patentansprüche in die Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem dieser die Erfindung an seinem Wohnsitz oder Sitz benutzt, bzw. im Falle eines Staates mit mehreren Amtssprachen in diejenige Sprache, die er akzeptiert oder bestimmt hat, übermittelt hat oder wenn der Anmelder eine solche Übersetzung beim Amt hinterlegt hat und dieses die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, vorausgesetzt die beanstandete Benutzung ist eine Verletzung der Anmeldung nach dem Urtext der Anmeldung sowie nach dem Text der Übersetzung. Wenn der Benutzer der Erfindung jedoch in der Lage ist, den

1. Eine den Umständen nach angemessene Entschädigung kann von jedem Dritten verlangt werden, der in der Zeit zwischen der Veröffentlichung einer Anmeldung eines Gemeinschaftspatents und dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Gemeinschaftspatents die Erfindung in einer Weise benutzt hat, die nach diesem Zeitraum aufgrund des Gemeinschaftspatents verboten wäre.

2. Entfällt

Text der Anmeldung des Gemeinschaftspatents in der Sprache, in der sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, zu verstehen, ist die angemessene Entschädigung ohne Übermittlung der Übersetzung fällig.

3. Bei der Festlegung der angemessenen Entschädigung wird der gute Glaube desjenigen, der die Erfindung in Benutzung genommen hat, berücksichtigt.

4. Die in Absatz 2 genannte Amtssprache ist eine Amtssprache der Gemeinschaft.

3. Bei der Festlegung der angemessenen Entschädigung wird der gute Glaube desjenigen, der die Erfindung in Benutzung genommen hat, berücksichtigt.

4. Entfällt

Begründung

Ein Hauptziel dieser Verordnung ist es, ein erschwingliches Gemeinschaftspatent einzuführen. Daher muss eine vollständige Übersetzung sämtlicher Patentdokumente in alle Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft vermieden werden. Ein gewisses Mindestmaß an Rechtssicherheit ist jedoch für Unternehmen und Erfinder in der Europäischen Union notwendig. Es muss klar sein, dass mit der Erteilung eines Gemeinschaftspatents auch ein effektiver Rechtsschutz besteht, einschließlich der Möglichkeit, Klage auf Schadenersatz wegen Verletzung zu erheben.

Mit einer Übersetzung der Patentansprüche in alle anderen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften wird dieses Mindestmaß an Rechtssicherheit gewährleistet. Damit wird sichergestellt, dass alle Wirtschaftsteilnehmer in der Europäischen Gemeinschaft die Möglichkeit haben, sich über die wichtigsten Punkte eines Gemeinschaftspatents zu informieren. Die mit dieser Lösung verbundenen Mehrkosten könnten verringert werden, indem die vom Patentinhaber zu entrichtenden Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents gesenkt werden. Nach Angaben der Kommission sind die Gebühren für die Aufrechterhaltung eines durchschnittlichen europäischen Patents drei- bis fünfmal so hoch wie für japanische bzw. amerikanische Patente.

Änderungsantrag 3
Artikel 25 Absatz 1
Jahresgebühren

1. Für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents werden entsprechend der Durchführungsverordnung gemäß Artikel 60 Jahresgebühren an das Amt entrichtet. Diese Gebühren werden für die Jahre entrichtet, die dem Jahr folgen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des Patents im Blatt für Gemeinschaftspatente gemäß Artikel 57 bekannt gemacht wurde.

1. Für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents werden entsprechend der Durchführungsverordnung gemäß Artikel 60 Jahresgebühren an das Amt entrichtet. ***Ein bestimmter Teil der Gebühren ist zur Finanzierung mitgliedstaatlicher Aufgaben für Patentinformationen entsprechend der Bedeutung des nationalen Patentamts zu zahlen.*** Diese Gebühren werden für die Jahre entrichtet, die dem Jahr folgen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des Patents im Blatt für Gemeinschaftspatente gemäß Artikel 57 bekannt wurde.

Begründung

Die nationalen Patentämter sollen Hilfsdienste für das EPA vornehmen; dafür werden sie Auslagen haben, die in gewissem Umfang ersetzt werden sollen. Da es sich aber um Gemeinschaftsrecht handelt, stehen den Mitgliedstaaten grundsätzlich keine Anteile an Gebühren zu. Es soll daher im Verordnungstext klargestellt werden, dass die Finanzaufweisung an die nationalen Patentämter nur entsprechend ihrem beschränkten Aufgabenkreis vorzunehmen ist. Auf diese Weise wird die Renationalisierung der Verwaltung des Gemeinschaftspatents vermieden und die Zentralisierung als wesentliche Grundlage des europäischen Patentsystems sichergestellt.

Änderungsantrag 4
Artikel 58
Fakultative Übersetzungen

Der Patentinhaber kann beim Amt eine Übersetzung *seines Patents* in mehreren oder allen Amtssprachen der Mitgliedstaaten, die Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft sind, hinterlegen. Das Amt macht diese Übersetzungen der Allgemeinheit zugänglich.

Der Patentinhaber kann beim Amt eine Übersetzung *aller anderen sein Patent betreffenden, noch nicht hinterlegten Dokumente* in mehreren oder allen Amtssprachen der Mitgliedstaaten, die Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft sind, hinterlegen. Das Amt macht diese Übersetzungen der Allgemeinheit zugänglich.

Begründung

Da die Verfasserin der Stellungnahme vorschlägt, dass die Patentansprüche in alle Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft übersetzt werden sollten, muss klar festgelegt werden, dass der Patentinhaber die Möglichkeit hat, fakultative Übersetzungen aller anderen sein Patent betreffenden Dokumente zu hinterlegen, wenn er dies für notwendig hält. Weitere fakultative Übersetzungen sind jedoch rechtlich gesehen nicht notwendig, da die Patentansprüche in alle Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft übersetzt werden müssen, womit alle Unternehmen und Erfinder in der Europäischen Union genügend Informationen erhalten, um zu ermitteln, ob sie ein Patent verletzen.